

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807  
1806**

9 (26.2.1806)

# Provinzialblatt

der badischen Pfalzgrafschaft

Nro 9. Mittwochs den 26ten Februar 1806.

## Landes-Verordnung.

### a) Diäten-Reglement.

(Beschluß).

30) **W**er Pferdfourage bezieht, darf Fuhr- oder Rittlohn nur alsdann anrechnen, wann er außer seinem angewiesenen Dienstkreis (falls er einen solchen hat) sich entfernt, und alsdann, gleich demjenigen, der keinen solchen Dienstkreis hat, nur in dem Fall, da er über vier Stunden von seinem Wohnort oder Station in einer ununterbrochenen Reisetour sich entfernt muß, so daß ihm deßfalls oder aus sonstigen Ursachen seiner eigenen Pferde sich zu bedienen nicht zugemuthet werden kann, oder wann wegen langem Ausbleiben deren Mitnahme ungefähr einen gleichen Aufwand, als der Gebrauch von Lehnypferden zur Hin- und Rückreise verursachen würde. Auch in diesen Ausnahmefällen hat er, wann er gleich auf mehrere Pferde Fourage hätte, doch nicht mehr zu gebrauchen und anzurechnen, als nach Zeit und Umständen zum Transport nöthig wäre.

31) Jeder mit Fourage versehene Diener, der in einem dieser Ausnahmefälle ist, soll sich seiner Pferde zum Transport bedienen, und hat nur aufs Pferd, das er bei sich hätte, wann er einen halben Tag auswärtig zubringt, ein Pferdfutter, wann er, ohne über Nacht zu bleiben, einen ganzen Tag draußen ist, zwei Pferdfutter, und, wo er einen ganzen Tag aus ist, und dabei über Nacht ausbleibt, drei Futter, jedes zu zwölf Kr. für jedes Pferd, anzurechnen.

32) Wer zum Fahren berechtigt ist, und eine eigene Chaise mitnimmt, sei es nun, daß

er mit eigenen oder Lohnpferden fährt, hat von der Melle, die er außer seinem Dienstkreis zu fahren hat, zehn Kr. Chaisengeld anzurechnen, wofür er aber alle Kosten für Unterhalt und Reparation der Chaise, es mag viel oder wenig dergleichen vorkommen, auf sich leiden muß.

33) Derjenige Diener, der mit eigenen Pferden reiset, und auf zwei oder mehr Pferde Fourage zur Bestallung geniest, hat das Recht, für einen Kutscher oder Reitknecht, wann er ihn außer einem Kanzleidiener oder Bedienten wirklich mitgenommen hat, eine weitere in §. 15. bestimmte Bedientendiat anzurechnen.

34) Niemals darf aber für Pferde, Bedienten, Kutscher und Knechte, die nicht wirklich mitgenommen worden sind, etwas aufgerechnet werden.

35) Bei Ober- und Aemtern und dergleichen exekutiven Stellen, zu deren Versetzung mehrere Diener zugleich angestellt sind, sollen niemals, es müßten dann besondere Umstände es nothwendig machen, mehrere Mitsbeamte zugleich zu einem und demselben Geschäfte auf das Land gehen, sondern diese sollen die auswärtigen Geschäfte nach billigen Eintheilungen und Abwechslungen versehen, wann nicht der Eine oder Andere derselben zu Versetzung solcher auswärtigen Dienstgeschäfte durch Zuweisung von Pferdfourage besonders in den Stand gesetzt wäre, (als in welchem Fall dieser die vorzügliche Schuldiakelt hat, solche auswärtige Verrichtungen auf sich zu nehmen, und damit den öffentlichen Fiskus weitere Transportkosten zu ersparen, wann nicht besondere, solchen falls in dem Kosten-

Verzeichniß anzumerkende Ursachen es unumgänglich gemacht hätten, und deswegen ein nicht bespannter Diener diesmal das Geschäft hätte besorgen müssen, oder von solchen auswärtigen Geschäften die Frage wäre, deren alleinige oder abwechselnde Mitvernehmung dem andern Mitdiener durch Dienstinstruktion oder Specialauftrag besonders zugewiesen wäre).

36) Wo zu einem auswärtig zu verrichtenden Geschäft mehrere Diener zusammen wirken müssen, als z. E. bei einer Legalsektion, wo der Beamte, Arzt, Wundarzt und Aktuar nöthig ist, da soll, wann dazu eine Lohnfuhr gebraucht wird, allemal der Erste, als der die Bestellung zu dirigiren hat, sie so machen, daß alle mit einem Gefährt transportirt werden können, wo aber der ein- und andere mit eigenem Gefährt nur unter Anrechnung des Pferdesutters über Land geht, da ist er nicht schuldig, mehr als einen konkurrirenden Diener zu sich zu nehmen, und kann also, wo deren mehrere sind, verlangen, daß die übrigen für ihren Transport nach dieser Anordnung, mithin je nach Verhältnis, ob sie Pferdsourage haben oder nicht, sorgen.

37) Von dem Gutfinden solcher mehreren, zu einem auswärtigen Geschäft konkurrirenden Dienern hängt es lediglich ab, ob sie einen gemeinschaftlichen Haushalt in Absicht der Zehrung machen, oder jeder für sich besonders seine Einrichtung treffen will, und kann hier ohne allseitige einverständliche Bewilligung kein gemeinschaftlicher Haushalt statt finden. Wo aber gemeinschaftliche Zehrung beliebt worden ist, da sollen, weil in der Regel wegen des höhern Dieners der Haushalt kostbarer wird, jeder an den ganzen Kosten nach dem Verhältnis seiner Diäten zu jenen der übrigen Mitdiener Theil nehmen.

38) Wo in einem Tag auswärtig mehrere Geschäfte verrichtet würden, wegen deren besondere Rechnungen gemacht werden müßten oder gemacht werden dürften; da darf für alle zusammen nur Eine Diät aufgerechnet werden, die dann unter die verschiedenen Geschäfte nach Verhältnis der darauf zu verwendenden Zeit zu vertheilen ist.

39) Kein Kostenverzeichniß darf ohne die ordentliche Dekretur der betreffenden Stelle aus irgend einer öffentlichen Staats-, Kirchen- oder Gemelndskasse bezahlt, noch ohne solche von Privatpersonen, wegen deren der Diener einen besondern Auftrag hatte, eingezogen werden. Nur Beamte können von den Privatpersonen, für welche sie Dienst halber auswärtig seyn müssen, ohne Dekretur ihre Diäten-ordnungsmäßige Anrechnungen einziehen, müssen aber die Spezifikation der angerechneten und eingezogenen Kosten bei Strafe der Gesekntnahme zu den betreffenden Akten legen.

40) Die Kostenverzeichnisse müssen das Geschäft, und die dazu verwendete Tage eben so, wie die einzelne Forderungsposten bestimmt enthalten, und, wo letztere nicht ihre Taxe haben, die sie rechtfertigt, sie durch Belege bescheinigt darlegen.

41) Derjenige Diener, der die Dekretur zu entwerfen hat, muß alle Ansätze nach dieser Diätenordnung genau prüfen, alle Unmaasse oder Uebermaasse, die er findet, wegstreichen, alle zweifelhafte Fälle, oder wo eine Ausnahme vom Diener reclamirt wird, die nicht im Gesek schon bestimmt vorgesehen, oder durch die Umstände nicht deutlich zu der gesetzlich bestimmten Ausnahme qualificirt ist, bei seinem vorgesetzten Kollegio zur näheren Bestimmung den Fall vorlegen, und hiernunter bei eigener schwerer Verantwortlichkeit sich gegen Niemanden eine Nachsicht zu Schulden kommen lassen.

42) Der Effekt dieser Verordnung soll mit dem 10ten August dieses Jahrs beginnen, so daß alle von da an vollzogene Geschäfte darnach gerichtet werden; bis dahin

43) bleibt es jeden Orts bei dem vorhin Ueblichen: bei dem es auch wegen der Logisgebühren verbleibet, welche jedoch nur allein unbefordete Diener außer der Diät für ihre Nühwaltung zu fordern haben; ingleichem wegen der Geschäftsstaren, die etwa Dienern zukommen, indem deßfalls ein Orts, bis zu weiterer, auch deßfalls von Uns ersolgender Regulirung die Diener sich nach dem,

was jeden Orts durch Gesetze oder Dienstbestallung hergebracht ist, zu richten haben.

Hiernach haben sich demnach von obgedachtem Tage an bis auf eine, Uns jederzeit frei bleibende Aenderung alle Unsere Räthe, Beamte und Diener, die in geistlichen oder weltlichen Staatsämtern angestellt sind, weiß Standes und Würden sie seien, gebührend zu achten, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade und ihren Schaden zu vermeiden. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserm größern Regiments Staatsinsiegel. Karlsruhe den 30ten Juli 1804.

Vdt. Frhr. v. Gayling. (L. S.) Vdt. Fr. Brauer.  
Ad Mandatum Serenissimi  
Electoris proprium.  
Vdt. Gerstlacher.

### Straferkenntniß.

(P. G. N. 81.) Von kurfürstlichem Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft ist Joh. Georg Wehr aus Diezingen gebürtig, wegen verschiedenen wiederholten Diebstählen nebst Verurtheilung in alle Kosten und Schaden zu 2 Jahren, und 2 monatlicher dahier in Mannheim zu ersehender Zuchthausstrafe verurtheilt worden, nach überstandener Strafzeit aber einer genauen Polizeiaufsicht mit dem Bedrohen unterzuordnen sei, daß er bei dem geringsten Verdacht eines ähnlichen Vergehens des Aufenthalts verlustig erklärt, und sämtlicher kurfürstlich badischen Landen verwiesen werden solle. (P. G. N. 85.) Ist Susanna Busackerin auf dem Gränzhofe wegen zum viertenmal begangener Unzucht, zu einer 2 monatlichen peinlichen Gefängnißstrafe bei Suppe, Gemüß, Wasser und Brod, sodann in sämtliche Untersuchungskosten, wie auch einer im Anfange, und am Ende der Strafzeit zu empfangenden körperlichen Züchtigung von 15 Farrenzimmer Strelchen verurtheilt worden. Mannheim den 7ten Februar 1806.

Stein, Sekretär.

### Bekanntmachungen.

Nachdem auf die neulich in öffentliche Blätter eingekrakte Ediktalvorladung der Gläubiger

des verlebten leiningischen Kirchenraths Lind ganz unerwartet anhero nachgewiesen worden ist, daß bei dem über die Verlassenschaftsmasse der Frau Professor Lind niedergesetzten akademischen Curatorio sich noch ein baares Depositum von 242 fl. 53 kr. befinde, und aus den gleichfalls von letzterem nun aufgelieferten ältern Akten erhellet, daß die Kirchenrath Lindische Masse noch Ansprüche auf ein Sechstheil mehrerer Zehenden, Gülden und Güter zu Dossenheim, Beckenheim, Diebelsheim u. s. w. habe; so wird hienit zwar der, alle dessen ungeachtet, eintretende und schon erkannte Konkurs als dennoch fortbestehend erkannt, die festgesetzte Tagfahrt in ihrer Wirkung belassen; der Anhang der Ediktal-Ladung rücksichtlich des aktiven status massae, jedoch hierdurch vermaßen berichtigt, daß nach dieser Lage der Sachen allerdings wohl für die Gläubiger immer noch etwas Bedeutendes zu hoffen seyn dürfte. Heidelberg den 6ten Februar 1806.

Kurfürstl. Hofraths-Kommission.

Baurittel. Vdt. Deurer.

Den 13ten dieses Monats Nachmittags wurde in dem zum Kohlhofe gehörigen neben dem Wege von Brühl nach Mannheim liegenden Ltl. Stengelischen niedern Forstlewalde ein todtes Kind gefunden. Dieses Kind ist männlichen Geschlechts, und hat 3 bis 4 Wochen lang gelebt, es war bekleidet mit einem Mädchenhäubchen von braunen Rattun mit blauen und schwarz schattirten Blümchen, mit einem Mantelhemdchen von grobem Leinen, mit zerrissem Strüffel, und in zwei alte zerrissene Bindeln gewickelt, über welche eine blau und braun gestreifte Binde angebracht war; seine Hände waren besonders in ein Sütchen Leinen gewickelt. Sämtliche Bekleidungsstücke sind nicht gezeichnet. Von der Mutter, der Ausseherin oder Mörderin dieses Kindes konnte man bisher keine Spur entdecken. Man bringt daher dieses hienit zu jeder Obrigkeit Wissenschaft, damit die Sachemäßen, genauen Nachforschungen gepflogen; — und wenn diese von einigem Erfolge sind, und zu Entdeckung und Verhaftung der Mörderin oder des Mörders des

Kündes führen sollten, gefällige Nachricht hieher gegeben werden möge. Schwezingen den 15ten Februar 1806.

Kurfürstliches Amt.

Pfister.

Vdt. Frei.

### Gerichtliche Aufforderungen.

Ueber die Verlassenschaftsmasse des verlebten Königspründners Heinrich von Fabris, hat man heute den Konkurs zu erkennen sich bewegen gefunden. Alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsittel Anspruch an dieselbe machen zu können glauben, werden daher vorgeladen, den 12ten März d. J. Morgens um 9 Uhr vor unterzeichnetem Kommission zu erscheinen, zu liquidiren und über den Vorzug zu streiten, unter dem Rechtsnachtheile, daß, nach Umlauf dieses als peremptorisch gesetzten Termins, sie mit ihren Forderungen von gegenwärtiger Masse gänzlich ausgeschlossen seyn sollen. Dabel dient den von Fabris'schen Gläubigern dieses zu ihrer näheren Masnahme, daß die in Konkurs befangene Verlassenschaftsmasse nur in 477 fl. 40 kr. bestehe, und kaum hinreiche, diejenigen Kreditoren, welche den Verlebten bis an sein Lebendende mit Kost, Kleidung und Logis unterstützt haben, zu befriedigen. Heidelberg den 27ten Jänner 1806.

Kurfürstl. Hofraths-Kommission.

Baurittel.

Vdt. Deurer.

Ueber das Vermögen des Kaspar Härtel zu Lobensfeld hat man den Konkurs erkannt, und zur Liquidation und dem Streit über den Vorzug Tagfahrt auf Donnerstag den 27ten kommenden Monats März anberaumt, wozu dessen sämmtliche Gläubiger sub praesudicio praecclusionis anher mit dem Anhang vorgeladen werden, daß die Aktomasse in 293 fl. 16 kr. bestehe, worauf eine Hypothekarschuld ad 290 fl. und beträchtliches ehewelbliches Einbringen haften. Neckargemünd am 15ten Februar 1806.

Kurfürstliches Amt.

Reibel.

Reitig.

(G. N. 454.) Diejenigen, welche an den hiesigen Schuz- und Handelsjuden Michael Rbb Neuburger, gegen welchen der förmliche

Santproceß erkannt worden, eine Forderung zu haben glauben, werden zur Angabe und Bescheinigung derselben, wie auch Nachweisung des Vorzugs unter Anberaumung einer unerstrecklichen Frist von 6 Wochen und dem Rechtsnachtheile des Ausschusses von gegenwärtiger Santmasse hiermit aufgefordert. Mannheim den 27ten Jänner 1806.

Kurfürstliches Stadtvogtelamt.

Kupprecht.

Ziegler.

Vdt. Stark.

(242.) Der hiesige Bürger und Schneidermeister Joseph Trißler, welcher sich ohne obrigkeitliche Erlaubniß von hier entfernt hat, wird andurch aufgefordert, unter dem Nachtheil, daß er sonst nach der Landeskonstitution wie ausgetretene Unterthanen behandelt, und seines Unterthanenrechts verlustig erklärt werden solle, sich binnen 6 Wochen dahier wieder einzufinden, und über seinen Austritt zu verantworten. Heidelberg den 20ten Jänner 1806.

Kurfürstliches Stadtvogtelamt.

Baurittel.

Sartorius.

Vdt. Gruber.

(355.) Da sich aus der bei dem hiesigen Bürger und Kupferschmied Friedrich Kraus vorgenommenen Vermögens-Untersuchung ergeben, daß dessen bis jetzt bekannte passiva das Aktivvermögen um 2434 fl. 24 kr. übersteigen, und man daher gegen denselben den Konkurs zu erkennen bewegen worden; so werden alle diejenige, welche an erwiderten Kraus aus irgend einem Grunde noch eine Forderung zu haben vermeinen, andurch vorgeladen, dieselbe auf Mittwoch den 9ten April nächsthin Morgens 9 Uhr dahier gehörriger Ordnung nach richtig zu stellen, und über den Vorzug zu streiten, oder aber zu gewärtigen, von gegenwärtiger Masse ausgeschlossen zu werden. Heidelberg den 27ten Jänner 1806.

Kurbadisches Stadtvogtelamt.

Baurittel.

Sartorius.

Vdt. Gruber.

Ueber das Vermögen des seit letzter Pfingsten von seinem Hauswesen sich mit seiner Fuhr entfernten Landfuhrmanns Georg Berns

hardt Hartmanns von Gblshausen ist der Gantproceß erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation und Vorzugsverhandlung auf Donnerstag den 6ten künftigen Monats März auf dem Rathhaus zu Gblshausen anberaumet, welches sämmtlichen Georg Hartmannischen Gläubigern zur Nachricht und Erscheinung unter Strafe des Ausschlusses bekannt gemacht, dem abwesenden Schuldner Georg Bernhardt Hartmann zugleich auch bedeutet wird, sich auf gemeldten Tag zu Gblshausen einzufinden, und über die gegen ihn bereits eingeklagte Forderungen seine Vernehmlassung abzugeben, widrigens aber zu gewärtigen, daß gegen ihn rechtlicher Ordnung nach werde verfahren werden. Bretten den 4ten Februar 1806.

Kurfürstlich badisches Amt.

Poffelt. Schiller.

(N. N. 196.) Gegen die Verlassenschaftsmasse des kürzlich zu Rohrbach verstorbenen Johann Michael Steinmann, ist man nunmehr den förmlichen Konkurs zu erkennen bezogen worden. Sämmtliche noch unbekannte Gläubiger des Verlebten werden daher öffentlich hiemit vorgeladen, auf Mittwoch den 16ten April l. J. Morgens 8 Uhr sich mit ihren Forderungen anzumelden, und die allenfalls nöthige Beweiskunden sogleich mit zur Stelle zu bringen, sofort gedacht ihre Forderungen behdrend zu liquidiren, oder durch den von Amtswegen bestellten Procuratorem Creditorum communem, Dicasterialadvocaten Titl. Bachers, liquidiren zu lassen, und demnächst über das allenfallsige Vorzugsrecht zu streiten, im Ausbleibungs-falle aber zu gewärtigen, daß sie von dieser Konkursmasse ein für allemal gänzlich ausgeschlossen werden. Heidelberg den 27ten Jänner 1806.

Kurfürstlich badisches Amt Ober-Heidelberg.  
Steinwarz. C. A. Helm.

Dümgé.

In Waterschafts-Klagsachen der ledigen Aneß Sauterin von St. Flgen gegen den Bäckerknecht Georg Adam Schelling aus Ober-Dörtingen im Kbnlreich Würtemberg, wird auf Anrufen der am 6ten huj. niederge-

kommenen Klägerin der Beklagte, inzwischensich von hier entfernt habende Schelling hiemit aufgefordert, innerhalb 3 Wochen unerstretlicher Frist sein der Sauterin vor Amt gemachtes Versprechen zu erfüllen, oder sonst nähere Erklärung abzugeben, widrigensfalls aber zu gewärtigen, daß in Contumaciam gegen ihn vorgefahren, und seine dahier mit Arrest bestritte Haabe der darum bittenden Sauterin ausgefolgt werde. Verfügt im kurfürstl. Ante Schwezlagen den 12ten Februar 1806.

Der vor kurzem im ledigen Stande verstorbene hiesige Burger und Bäckermeister Friedrich Preusch, hat zu Gunsten seiner Halbbrüder eine letztwillige Verordnung hinterlassen, und seinen leiblichen Bruder Bernard Preusch, der sich dem Vernehmen nach in Hamburg, oder in dortiger Gegend aufhalten soll, nur mit einem geringen Legat bedacht. Dieser wird daher aufgefordert, in Zeit 3 Monaten entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten über das Testament seines Bruders sich vor der hiesigen Justizstelle zu erklären, im Unterlassungsfall aber zu gewärtigen, daß seine etwaigen Einwendungen gegen dasselbe für versäumt erklärt werden sollen. Eppingen den 19ten Februar 1806.

Kurbadisches Staatsamt.

Schüz. Vdt. Staaden.

Die zum kurfürstl. Regiment Kurprinz unterm 15ten Oktober und 5ten November d. J. aufgeforderte Unterthanen: Söhne Valentin Steinle, und Valentin Scherer, ersterer von Kirrlach, letzterer von Dettenheim, welche aber der Einberufung nicht gehorchen, werden andurch vorgeladen, sich in Zeit von 3 Monaten bei hiesigem Amt einzufinden, und über ihr Nichterscheinen behdtig zu verantworten, widrigensfalls man gegen sie nach der Landeskonstitution gegen ausgetretene Unterthanen verfahren werde. Phillipsburg den 23ten December 1805.

Kurfürstliches Amt.

Schoch.

Vdt. Brenstedt.

Da sich der ledige Andr. Schauer mann von Weyher, welcher zum kurfürstl. Militär

gezogen worden ist, ohne amtliche Erlaubniß hinweg begeben hat, so wird derselbe hiermit edictaliter innerhalb 3 Monaten zur Eistru- und Verantwortung über seinen Austritt, unter dem Bedrohen anhero vorgeladen, daß widrigenfalls gegen ihn nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werde. Bruchsal den 27ten Decem- ber 1805.

Kurfürstlich badensches Landamt.

Guhmann. Fränzinger.

Da sich der ledige Sebastian Kreter von Helmsheim, welcher zum kurfürstl. Militär gezogen worden ist, ohne amtliche Erlaubniß hinweg begeben hat, so wird derselbe hiermit edictaliter innerhalb 3 Monaten zur Eistru- und Verantwortung über seinen Austritt unter dem Bedrohen anhero vorgeladen, daß widrigenfalls gegen ihn nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden solle. Bruchsal den 30ten December 1805.

Kurfürstliches Landamt.

Guhmann. Fränzinger.

#### Kauf-Anträge.

Der Müllermeister Joseph Wachter zu Rauenberg gedenket seine dortige untere Mühle, bestehend in zwei Mahlgängen und einem Schälgange, nebst Hanfreibe, dann Scheuer und Stallungen mit den bei der Mühle gelegenen Wiesenplätzen, und einem andern Wiesenstück, im Felde zusammen 8 Vrtl. 11 Ruthen enthaltend, worauf 134 Stücke Obstbäume stehen, zur öffentlichen Versteigerung bringen zu lassen, wozu Tagfarth auf Mittwoch den 9ten April anberaumt worden ist. Dieses wird den allensälligen Liebhabern andurch eröffnet, um die Mühle einzuwillen in Augenschein zu nehmen, demnächst aber an gedachtem Tage Vormittags 10 Uhr im Ad- lerswirthshaus zu Rauenberg erscheinen, und die Geborhe abgeben zu können. Kislau am 15ten Februar 1806.

Kurfürstl. Amt.

Woll. Vdt. Boos.

Donnerstag den 27ten dieses Nachmittags 3 Uhr, wird auf kurfürstl. Hofgerichts-Kom-

missionenzimmer, ein brillantnes Collier gegen baare Bezahlung versteigert. Mannheim den 11ten Februar 1806.

Kurfürstl. badische Hofgerichts-Kommission.

Vdt. Fries.

Der dem verlebten Direktor des hiesigen Erziehungs-Instituts Hrn. Winterwieser zugehörige über dem Neckar gelegene einfache Garten, worauf 500 fl. gebothen sind, wird den 11ten März nächsthin öffentlich versteigert, und dem Letzt- und Meistbietenden sogleich zugeschlagen. Mannheim den 24ten Februar 1806.

Kurfürstlich: Stadtschreiberel.

Leers.

Das im Quadr. F. 13. No. 6. gelegene Haus des Betsäßen Karl Annecker, worauf 850 fl. gebothen wurde, wird den 13ten März l. J. wiederholter Nachmittags um 3 Uhr auf hiesigem Rathhaus versteigert, und definitiv zugeschlagen. Mannheim den 8ten Februar 1806.

Kurfürstliche Stadtschreiberel.

Leers.

Das im Quadr. B. 9. No. 11. gelegene Bäckermeister Andreas Reithemerische Haus, worauf bereits 4000 fl. gebothen sind, und 2500 fl. zur ersten Hypothek stehen bleiben können, wird den 12ten l. M. März Nachmittags um 3 Uhr auf hiesigem Rathhaus öffentlich wiederholt versteigert, und dem Letzt- und Meistbietenden definitiv zugeschlagen. Mannheim den 8ten Februar 1806.

Kurfürstliche Stadtschreiberel.

Leers.

Auf die im Quadr. G. 10. No. 5. gelegene Behausung der verlebten Wittib des Messer- schmid Heinrich Mitschla, wurde der Betrag von 1269 fl. gebothen, welches hierdurch mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß dies Haus den 15ten April l. J. Nachmittags um 3 Uhr wiederholt versteigert, und dem Letzt- und Meistbietenden ohne weitem Vorbehalt zugeschlagen werde. Mannheim den 8ten Februar 1806.

Kurfürstliche Stadtschreiberel.

Leers.

Mittwoch den 26ten Februar Nachmittags um 2 Uhr, werden in der Behausung Lit. D. 5. N<sup>o</sup>. 15. dem Zeughausplatz gegenüber, verschiedene Möbeln und Effekten: als Kanapee, Stühle, Komode, 1 Spiegel, Porzellan, und verschiedener Hausrath öffentlich freiwillig gegen gleich baare Bezahlung versteigert.  
Mannheim den 22ten Februar 1806.

#### Pachtantrag.

Donnerstag den 6ten künftigen Monats März Nachmittags um 3 Uhr, wird im Gasthaus zum goldnen Hecht dahier, der mit dem 22ten April dieses Jahrs sich endigende Fleisch-Accisbestand in hiesiger Stadt, und zu Schlierbach auf mehrere Jahre an den Meistbietenden öffentlich versteigert, welches hemit den Liebhabern kund gemacht wird.  
Heidelberg den 20ten Februar 1806.

Kurfürstliche Gefälleverwaltung.  
Schmuck.

#### Anzeigen.

Bei Handelsmann C. B. Bodankam goldenen Brunnen wohnhaft, sind beste Gattung Unschlittlichter in baumwollen Tacht, das H um 22 kr., wie auch frische Brunellen, und beste Kernseife um billigsten Preis zu haben.

Bei Schaaff und Sachs sind neue Brunellen, von der besten Sorte Arrak, als auch von den bereits bekannt und beliebten Malagawine um billigen Preis zu haben.

1200 fl. liegen gegen erste gerichtliche Versicherung auf liegende Güter zum Ausleihen bereit; Ausgeber dieses Blatts sagt wo.

#### Mannheimer Kirchenbuchs Auszüge.

Gebohrne: Den 16ten Februar: Eleonora Wilhelmina, Vater Bernard Schrank, Weisß, R. Den 17ten: Helnrich Christlan Joseph, Vater Karl Leers, Stadtschreiber, R. Den 18ten: Helnrich Daniel, Vater Joh. Peter Groß, Br. u. Handelsmann, E. R. eod. Heinrich, Vater Joh. Hock, Br. u. Drcker, E. R. eod. Matthäus, Vater Joh. Georg Berndhäuffel, Br. u. Wirth, E. L. eod. Georg

Helnrich, Vater Joh. Peter Karcher, Br. u. Schuhmacher, E. L. Den 19ten: Joh. Georg, Vater Georg Hegenscheid, Br. u. Küfer, R. eod. Katharina Jakobina, Vater Jakob Wegerlein, Br. u. Bäcker, E. R. eod. Joh. Nikolaus, Vater Friedrich Fuchs, Weisß, E. R. eod. Joh. unehelich, E. R. Den 20ten: Barbara, Vater Joseph Anton Taruffello, Br. u. Schreiner, R. eod. Joh. Friedrich, Vater Joh. Friedrich Schörges, Br. u. Metzger, E. L. Den 21ten: Anna Susanna Maria Jakobina, Vater Peter Hofmann, Br. u. Bäcker, E. R. Den 22ten: Johann, Vater Friedrich Mathes, Br. u. Fuhrmann, E. R. Den 23ten: Michael, Vater Franz Schmelenberger, R.

Gestorbene: Den 18ten Februar: Josepha Hilshackerin, alt 66 J., R. Den 19ten: Franz Joseph Eschenbacher, alt 41 J., R. eod. Joh. Helnrich Brauß, alt — E. L. Den 20ten: Christoph Lang, alt 32 J., R. eod. Elisabetha Koeslin, alt  $\frac{1}{2}$  J., E. R. Den 21ten: Elisabetha Holzleiterin, alt 9 J., R. eod. Maria Wilhelmina Becke, alt  $2\frac{1}{2}$  J., R. eod. Maria Anna Andriano, alt 1 J., R. eod. Philippina Margaretha Keilin, alt 67 J., E. R. eod. Johanna Gertraud Brang, alt  $2\frac{1}{4}$  J., R. W. Den 22ten: Johann Walter, alt  $3\frac{1}{4}$  J., R. eod. Mathias Dietrich, alt 78 J., R.

Verhelichte: Den 23ten Februar: Friedrich Jyli, Weisß, mit Anna Maria Hbstschin.

#### Zeidelberger Kirchenbuchs Auszüge.

Gebohrne: Den 27ten Jänner: Johanna Jakobina, Vater Georg Michael Helwerth, Br. u. Wirth, E. R. eod. Anna Maria Elisabetha, Vater Jakob Schütz, Br. u. Schuhmacher, E. R. Den 29ten: Susanna, Vater Norbert Scheubel, Br. u. Schneider, R. Den 30ten: Anna Regina, Vater Joh. Georg Ueberle, Br. u. Bäcker, E. R. Den 31ten: Maria Ka-



tharina, Vater Joh. Andreas Zenglein, Br. u. Schuhmacher, E. R. eod. Joh. Friedrich, Vater Joh. Georg Schmitt, Br. u. Metzger, E. L. Den 1ten Februar: Maria Katharina, Vater Anton Polster, Br. u. Perückenmacher, K. Den 3ten: Anna Maria Margaretha und Maria Salome, Zwillinge, Vater Joh. Theodor Spengel, Br. u. Metzger, E. L. Den 5ten: Johann Konrad, unehelich, E. R. eod. Maria Veronika Josepha, Vater Joh. Mich. Martin, Br. u. Federnfabrikant, K. Den 7ten: Adolph Heinrich Eduard, Vater Joh. Georg Klingel, Br. u. Handelsmann, E. R.

**Gestorbene:** Den 25ten Jänner: Joh. Aloys Lützenberger, alt 56 J., K. Den 26ten: Heinrich Müller, alt 1½ J., K. Den 27ten: Anna Margaretha Worfelin, alt 71 J., E. R. Den 30ten: Anna Maria Hosp, alt — K. Den 31ten: Anna Christina Diezin, alt 1½ J., E. R. Den 4ten Februar: Karl Lechtlin, Medic. Studiosus von Karlsruhe, alt — E. L., eod. Juliana Katharina Loedel, alt 1 Jahr 10 Monat, E. R. Den 7ten: Elisabeth, unehelich, alt 7 Wochen, K.

**Verhehlicht:** Den 29ten Jänner: Anton Stumpf, Betsaß, mit Juliana Edlerin.

Bruchsaler Kirchenbuchs-Auszüge.

**Geborene:** Den 19ten Jänner: Ein Sohn des verlebten Stadtrathsdieners Nobel. Den

20ten: Eva Katharina, Vater Br. Joh. Krepein. Den 22ten: Katharina Elisabetha, Vater Br. Franz Weinschenk. Den 24ten: Dem Br. u. Bäcker Michael Eberhard ein Sohn. Den 27ten: Dem Br. Joh. Holz, eine Tochter eod. Katharina Elisabetha, Vater Lorenz Mack, Br. u. Maurer. Den 29ten: Maria Josepha, Vater Br. Joh. Adam Karolus. Den 30ten: Dem Br. u. Schneider Heinrich Münzenberger, eine Tochter. eod. Dem Landreiter Edmund Moncherosse, ein Sohn, der sogleich nach der Geburt gestorben. Den 2ten Februar: Maria Margaretha, Vater Franz Peter Schmidt, Br. u. Bierbrauer.

**Gestorbene:** Den 21ten Jänner: Joh. Deiner, alt 68 J. Den 22ten: Gertrud Helnerin, alt 52 J. Den 24ten: N. Bergerin, alt 8 Tage. eod. Joh. Schramm, alt 70 J. Den 25ten: Hr. Franz Wolff, Hofkanzler, alt 74 J. eod. Hr. Obrist Schwarz, alt 58 J. Den 27ten: Elisabetha Fredin, alt 57 J. Den 28ten: Joh. Nepomuk Balthasar Heller, Kammerdiener, alt 58 J. eod. Br. Peter Elart, alt 5½ J. Den 30ten: N. Siegelin, alt 37 J. Den 1ten Februar: Peter Anton Ury, alt 88 J.

**Verhehlicht:** Den 28ten Jänner: Joh. Peter Belz, Br. u. Müller, mit Barbara Kallbachin.

### Fruchtpreise und Viktualienrechnung.

Städte	Monat		Früchten per Mtr im Mittelpreis					Brod			Fleisch das Pfund				Bier die Ems fr
	Jänner	Februar	Korn	Gerst	Spelz	Kern	Haber	Kund Brod für 4 Pfd fr.	Weck für 1 fr. Loth	Gem. Brod für 2 fr. Loth	Fleisch das Pfund				
											schon fr.	Kalb fr.	Hamel fr.	schwehen fr.	
Manheim	20	8   7	5   59	4   59	—   —	4   38	14½	5½	14	10	7½	8	10½	6	
Heidelberg	18	7   20	6   3	4   40	8   45	4   18	12	7	17	9	7	—	9½	6	
Bruchsal	15	8   —	6   20	5   —	10   30	5   15	11½	6	18	8½	6	8	9	—	
Bretten	20	—   —	6   15	5   —	—   —	—   —	—	—	—	—	—	—	—	—	
Odenheim	—	—   —	—   —	—   —	—   —	—   —	—	—	—	—	—	—	—	—	